



## - Beschluss -

*Einbringer*

32 Amt für Bürgerservice und Brandschutz

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Senat	13.10.2020	
Ortsteilvertretung Innenstadt	28.10.2020	ungeändert abgestimmt
Ortsteilvertretung Schönwalde I/Südstadt	29.10.2020	ungeändert abgestimmt
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	09.11.2020	ungeändert abgestimmt
Ausschuss für Bauwesen und öffentliche Ordnung	10.11.2020	ungeändert abgestimmt
Hauptausschuss	30.11.2020	auf TO der BS gesetzt
Bürgerschaft	16.12.2020	Sitzung entfällt
Bürgerschaft	01.02.2021	ungeändert beschlossen

# 1. Änderung der Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen

### **Beschluss:**

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die anliegende 1. Änderungssatzung der Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen.

## Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
mehrheitlich	0	1

- Anlage 1      1. Änderungssatzung öffentlich
- Anlage 2      Lesefassung-Synopse Marktsatzung 2020 öffentlich
- Anlage 3      Gesamtkalkulation Marktgebühren und Tagesätze öffentlich
- Anlage 4      Kalkulation Abschreibung und Tagesgebühren öffentlich
- Anlage 5      Gebührenvergleich Hist. Markt öffentlich
- Anlage 6      Vergleich der Gebührensätze mit Wochenmärkten öffentlich
- Anlage 7      Händlerteilnahme 2017-2020 mit Möwencenter öffentlich



  
Egbert Liskow  
Präsident der Bürgerschaft

## Anlage 1

### **1. Änderungssatzung zur Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit den § 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung vom 14.12.2020 die Erste Änderungssatzung der Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen (Beschl.-Nr. B637-23/17) beschlossen.

#### **Hinweis:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der 1. Änderungssatzung der Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung darauf verzichtet, weibliche, männliche sowie diverse Benennungen zu unterscheiden. Das gilt für alle Personenbezeichnungen.

#### **Artikel I**

Die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen wird in folgendem Umfang geändert.

##### **1. Der § 1 Geltungsbereich wird wie folgt geändert:**

###### **a. Der Absatz (3) des § 1 wird wie folgt neu gefasst:**

(3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erteilt den Nutzern eine Sondernutzungsgenehmigung nach dem Straßen und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die in Absatz (2) genannten Flächen, in der die Art, der Umfang und die Dauer der stattfindenden Veranstaltungen oder Nutzungen geregelt werden.

###### **b. Nach dem Absatz (3) werden die Absätze (4) und (5) neu mit folgendem Wortlaut angefügt.**

(4) Die Nutzung der Markt- und Veranstaltungsflächen ist nur von Zirkusbetrieben oder Veranstaltern ohne Wildtiere, wie Elefanten, Huftieren, Großkatzen, oder Primaten gestattet.

(5) Die Aufstellung von Fliegenden Bauten nach § 76 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit der Nutzung der kommunalen Markt- und Veranstaltungsflächen ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vierzehn Tage vor Aufstellung anzuzeigen.

###### **c. Der bisherige Absatz (4) wird zum Absatz (6). Der Wortlaut bleibt unberührt.**

## **2. Im § 2 Zutritt zu kommunalen Flächen wird der Absatz (2) wie folgt neu gefasst:**

(2) Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung, der Sondernutzungsgenehmigung oder gegen die Auflagen einer gewerberechlichen Festsetzung im Zuständigkeitsbereich der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verstoßen wird.

## **3. Im § 15 Haftung werden die Absätze (4) und (5) wie folgt neu gefasst:**

(4) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übernimmt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der eingebrachten Waren, der Stände und dergleichen. Diese Haftungsfreistellung greift dann nicht, wenn die Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen. Diese Haftungsfreistellung greift für sonstige Schäden dann nicht, wenn die Schäden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen.

(5) Die Benutzer der Handels- und Veranstaltungsflächen haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten aus dieser Satzung und der Sondernutzungsgenehmigung ergeben. Sie haften gleichfalls für Handlungen ihrer Beschäftigten bzw. Beauftragten. Sie haften dann nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen. Die Haftung greift für sonstige Schäden dann nicht, wenn die Schäden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen. Die Benutzer der Handels- und Veranstaltungsflächen sind grundsätzlich weder gesetzliche Vertreter noch Erfüllungsgehilfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.“

## **Artikel II**

Die Anlage 1 „Gebühren- und Auslagenverzeichnis“ der Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen wird durch die beigefügte Anlage 1 „Gebühren- und Auslagenverzeichnis“ ersetzt.

### **Artikel III**

Die 1. Änderungssatzung der Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Absatz (5) Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder

**Anlage 1**  
Gebühren- und Auslagenverzeichnis

	<b>Markt- und Veranstaltungsfläche</b>	<b>Gebühr pro Tag</b>	<b>Die, Do, Fr: bzw. Mo. Und Mi., Gebühr pro m<sup>2</sup> und Tag (Bruttogebühr)</b>	<b>Sa: Gebühr pro m<sup>2</sup> und Tag (Bruttogebühr)</b>
<b>G 1</b>	<b>Historischer Marktplatz</b>			
G 1.1.	Fläche gesamt	602,85 €		
G 1.2.	Standgebühr Wochenmarkt		1,53 €	0,76 €
<b>G 2</b>	<b>Fischmarktplatz</b>			
G 2.1.	Fläche gesamt	156,22 €	-	-
<b>G 3</b>	<b>Mensavorplatz/Mühlentor</b>			
G 3.1.	Standgebühr Wochenmarkt		1,84 €	1,16 €
<b>G 4</b>	<b>Marktfläche Möwencenter</b>			
-G 4.1.	Standgebühr Wochenmarkt		0,67 €	
<b>G 6</b>	<b>Forum am Museumshafen</b>			
G 6.1.	Fläche gesamt	283,45 €		
<b>G 7</b>	<b>Festspielplatz An der Jungfernwiese</b>			
G 7.1.	Fläche gesamt	245,28 €		

<b>K</b>	<b>Kaution</b>	<b>Gebühr pro Woche</b>
K 1	Forum am Museumshafen	500,00 €
K 2	Festspielplatz An der Jungfernwiese	500,00 €
K3	Historischer Marktplatz	500,00 €
<b>Z</b>	<b>Auslagen</b>	<b>Gebühr pro Tag</b>
Z 1	Wasserpauschale	3,00 €
Z 2	Strompauschale	3,00 €



**Lesefassung / Synopse der Neufassung der  
Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts-  
und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von  
Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen  
Flächen**

**Inclusive der Änderungen der 1. Änderungssatzung  
vom 14.12.2020**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit den § 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat die Bürgerschaft in ihrer Sitzung vom 06.11.2017 die Neufassung der nachfolgenden Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen beschlossen.

**Hinweis:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Benutzungs- und Gebührensatzung darauf verzichtet, weibliche und männliche Benennungen zu unterscheiden. Das gilt für alle Personenbezeichnungen.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich.....	Seite 4
§ 2 Zutritt zu kommunalen Flächen.....	Seite 3 4
§ 3 Marktmeister bzw. sein Vertreter.....	Seite 4
§ 4 Wochenmarkt auf dem Historischen Marktplatz.....	Seite 4
§ 5 Wochenmarkttage, Verkaufszeiten auf dem Historischen Marktplatz ..	Seite 5
§ 6 Wochenmarkt auf der Marktfläche „Am Möwencenter“.....	Seite 5
§ 7 Wochenmarkttage, Verkaufszeiten auf der Marktfläche „Am Möwencenter“.....	Seite 5-6
§ 8 Verkaufseinrichtungen aller Wochenmärkte.....	Seite 6
§ 9 Auf- und Abbau, Anlieferung auf Wochenmärkten.....	Seite 7
§ 10 Standplätze.....	Seite 7
§ 11 Ordnung und Sauberkeit.....	Seite 8
§ 12 Imbiss- und Getränkestände.....	Seite 8
§ 13 Lebensmittelhygiene.....	Seite 8-9
§ 14 Verhalten auf Markt- und Veranstaltungsflächen.....	Seite 9
§ 15 Haftung.....	Seite 9-10
§ 16 Ordnungswidrigkeiten.....	Seite 10-11
§ 17 Straßenmusikanten.....	Seite 11
§ 18 Gebührengegenstand.....	Seite 11-12
§ 19 Gebührenschuldner.....	Seite 11-12
§ 20 Entstehung der Gebühren.....	Seite 11-12
§ 21 Fälligkeit der Gebühren.....	Seite 11-12
§ 22 Beitreibung.....	Seite 11-12
§ 23 Maßstab und Satz der Gebühren.....	Seite 12-13
§ 24 Kautions.....	Seite 12-13
§ 25 Gebühren und Auslagen für Elektroenergie und Wasser.....	Seite 12-13
§ 26 Schlussbestimmungen.....	Seite 13

Anlage 1 Gebühren- und Auslagenverzeichnis

Anlage 2 Lagepläne Markt- und Veranstaltungsflächen

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist gerichtet auf ein einheitliches und sauberes Erscheinungsbild eines Wochenmarktes.

Die Regelungen zu den Wochenmärkten sollen eine abwechslungsreiche Versorgung der Bevölkerung mit Frischwaren, Obst und Gemüse sowie regionalen Produkten garantieren.

Die Markt- und Veranstaltungsflächen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald dienen der Durchführung von vielfältigen und interessanten Kultur- und Informationsveranstaltungen, die dem Image einer weltoffenen Universitäts- und Hansestadt gerecht werden.

Sauberkeit und Müllvermeidung sind weitere Schwerpunkte bei der Durchführung von Märkten und Veranstaltungen.

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt nachfolgend die Benutzung und die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme kommunaler Flächen für Märkte und sonstige Veranstaltungen.
- (2) Die von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Verfügung gestellten öffentlichen Flächen für Märkte und sonstige Veranstaltungen sind:

1. Historischer Marktplatz
2. Fischmarkt
3. Mensavorplatz / Mühlentor
4. Marktfläche Am Möwencentor
5. Forum am Museumshafen
6. Festspielplatz An der Jungfernwiege

Die Markt- und Veranstaltungsflächen sind in der Anlage 2 der Satzung dargestellt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald entscheidet über die Nutzungsart der einzelnen Flächen.

- (3) ~~Die Art, der Umfang und die Dauer der auf den in Absatz 2 genannten Flächen stattfindenden Veranstaltungen oder Nutzungen werden vortraglich zwischen dem Nutzer und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald geregelt.~~  
Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald erteilt den Nutzern eine Sondernutzungsgenehmigung nach dem Straßen und Wegegesetz für die in Absatz 2 genannten Flächen, in der die Art, der Umfang und die Dauer der stattfindenden Veranstaltungen oder Nutzungen geregelt werden.
- (4) Die Nutzung der Markt- und Veranstaltungsflächen ist nur von Zirkusbetrieben oder Veranstaltern ohne Wildtiere, wie Elefanten, Huftieren, Großkatzen, oder Primaten gestattet.
- (5) Die Aufstellung von Fliegenden Bauten nach § 76 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern im Zusammenhang mit der Nutzung der kommunalen Markt- und Veranstaltungsflächen ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vierzehn Tage vor Aufstellung anzuzeigen.
- (6) Für die Durchführung von Wochenmärkten gelten die Regelungen dieser Satzung.

## § 2

### Zutritt zu kommunalen Flächen

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übt das Hausrecht auf den kommunalen Flächen aus und kann aus sachlichem Grund im Einzelfall den Zutritt bzw. Aufenthalt befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung, ~~oder vertragliche Vereinbarungen mit~~ der Sondernutzungsgenehmigung oder gegen die Auflagen einer gewerberechlichen Festsetzung im Zuständigkeitsbereich der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verstoßen wird.

## § 3

### Marktmeister bzw. sein Vertreter

- (1) Für den ordnungsgemäßen Ablauf des Marktgeschehens sorgt der Marktmeister bzw. sein Vertreter. Ihm obliegen die Zuweisungen der Standplätze, die Erhebung der Gebühren entsprechend dieser Satzung sowie die Kontrolle der allgemeinen Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit.
- (2) Seinen Aufforderungen haben alle Benutzer und Besucher Folge zu leisten.
- (3) Der Marktmeister bzw. sein Vertreter kann Verstöße gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung oder gegen vertragliche Vereinbarungen mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit einem Verweis von der Fläche ahnden. Die Nutzer der Fläche haben diese unverzüglich zu räumen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so werden Verkaufseinrichtungen oder sonstige Gegenstände des Nutzers kostenpflichtig beseitigt.

## § 4

### Wochenmarkt auf dem Historischen Marktplatz

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Auf dem Historischen Marktplatz auf der in Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche findet regelmäßig ein Wochenmarkt statt, der den Charakter eines Frischwarenmarktes mit ergänzendem Sortiment hat.
- (3) Bei der Zulassung der Anbieter ist darauf zu achten, dass das äußere Erscheinungsbild des Frischwarenmarktes gewahrt wird. Als Richtwert soll ein Mischungsverhältnis von 70 % Frischwaren und 30 % ergänzendem Sortiment entsprechend der zur Verfügung stehenden Fläche des jeweiligen Markttages zugrunde gelegt werden.
- (4) Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten entsprechend des im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung festgelegten Sortimentskatalog zugelassen, ausgelegt und verkauft werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch der Händler auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht.
- (6) Die Anwendung von Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit § 55a Gewerbeordnung, Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) finden auf dem Wochenmarkt keinerlei Anwendung.

Über befristete Ausnahmen zu Satz 1 entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

## **§ 5**

### **Wochenmarkttag und Verkaufszeiten auf dem Historischen Markplatz**

- (1) Der Wochenmarkt findet am Dienstag, Donnerstag, Freitag und Sonnabend statt, jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen. Weiterhin entfällt der Wochenmarkt am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.
- (2) Der Verkauf erfolgt grundsätzlich

am Dienstag	08:00 – 17:00 Uhr
am Donnerstag	08:00 – 17:00 Uhr
am Freitag	08:00 – 17:00 Uhr
am Sonnabend	08:00 – 13:00 Uhr

Ein Verkauf vor 8:00 Uhr ist nur mit Einverständnis des Marktmeisters bzw. seines Vertreters gestattet. Andere Marktteilnehmer dürfen beim Aufbau nicht gestört oder behindert werden.

- (3) In dem Zeitraum vom 01.11. bis zum 31.03. wird die Öffnungszeit am Dienstag, Donnerstag und Freitag auf 16:00 Uhr verkürzt.
- (4) Ab dem Samstag vor Totensonntag eines jeden Jahres findet der Wochenmarkt im Zeitraum des traditionellen Weihnachtsmarktes nicht statt. Der Wochenmarkt kann in diesem Fall in eingeschränkter Form als Frischwarenmarkt auf dem Mensavorplatz stattfinden.
- (5) Weiterhin findet der Wochenmarkt nicht oder nur begrenzt statt, wenn die Universitäts- und Hansestadt Greifswald selbst oder Dritte im Einvernehmen mit der Universitäts- und Hansestadt die Marktfläche nutzen oder die Marktfläche aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung steht. In derartigen Ausnahmefällen kann die Universitäts- und Hansestadt Greifswald Abweichungen von den Festlegungen dieser Satzung anordnen. Dies ist in der Regel vier Wochen vorher ortsüblich bekanntzumachen.
- (6) Im Falle einer Verlegung des Wochenmarktes findet dieser im Bereich „Am Mühlentor/Mensavorplatz“ auf der in der Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche statt. Die Vorschriften über den Wochenmarkt finden weiterhin Anwendung.

## **§ 6**

### **Wochenmarkt auf der Marktfläche „Am Mowencenter“**

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald betreibt den Wochenmarkt „Am Mowencenter“ als öffentliche Einrichtung.
- (2) Auf der Marktfläche „Am Mowencenter“ auf der in Anlage 2 näher bezeichneten Marktfläche findet regelmäßig ein Textil- und Kleinwarenmarkt statt, der den Charakter eines Frischwarenmarktes mit ergänzendem Sortiment hat.
- (3) Als ergänzendes Sortiment dürfen nur Waren und Warenarten entsprechend des im § 1 der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung festgelegten Sortimentskatalog zugelassen, ausgelegt und verkauft werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch der Händler auf die Durchführung des Wochenmarktes gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald besteht nicht. Auch die Anwendung von Marktprivilegien (z. B. Reisegewerbekartenfreiheit,

Handel außerhalb der Ladenschlusszeiten) findet auf dem Wochenmarkt keinerlei Anwendung.

## **§ 7**

### **Wochenmarkttag und Verkaufszeiten auf der Marktfläche „Am Möwencenter“**

- (1) Der Wochenmarkt findet am Montag und Mittwoch statt, jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen. Der Wochenmarkt entfällt am 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.
- (2) Der Verkauf erfolgt von 8:00 bis 14:00 Uhr. Ein Verkauf vor 8:00 Uhr ist nur mit Einverständnis des Marktmeisters bzw. seines Vertreters gestattet. Andere Marktteilnehmer dürfen beim Aufbau nicht gestört oder behindert werden.

## **§ 8**

### **Verkaufseinrichtungen aller Wochenmärkte**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufshänger und Verkaufsstände zugelassen.
- (2) Der Verkauf aus PKW 's, Kleintransportern, Caravans und LKW 's ist nicht zulässig.
- (3) Für Verkaufseinrichtungen gelten folgende Festlegungen:
  - a) Die maximale Höhe beträgt 2,50 m.
  - b) Die Stapelhöhe der Warenkisten innerhalb der Verkaufseinrichtungen beträgt 1,40 m.
  - c) Die maximale Frontlänge beträgt 8,00 m.
  - d) Sollte ausreichend Platz vorhanden sein und das Mischungsverhältnis von 30 % zu 70 % nicht beeinträchtigt werden, kann im Einzelfall die Frontlänge bis auf 12 m mit der Zustimmung des Marktmeisters bzw. seines Vertreter erweitert werden.
  - e) Die maximale Tiefe beträgt 4,00 m.
  - f) Vordächer dürfen Verkaufseinrichtungen um max. 1,50 m überragen, ihre lichte Höhe muss mind. 2,10 m betragen.
  - g) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Bei ihrer Aufstellung darf die Marktoberfläche nicht beschädigt werden, insbesondere ist es nicht gestattet, Erdnägeln oder andere Verankerungen in die Marktoberfläche einzubringen. Die Befestigung an Bäumen, Verkehrs- und Energieanlagen ist nicht gestattet.
  - h) Die Gänge und Durchfahrten zwischen den Ständen dürfen nicht verstellt werden.
  - i) Für die Selbstbedienung der Marktkunden werden Auslagen für Obst- und Blumenhändler vor ihren Verkaufseinrichtungen mit einer Frontlänge von max. 8,00 m, im Einzelfall 12,00 m sowie einer Tiefe von max. 1,00 m gestattet. Der Verkauf aus Pappkartons oder unansehnlichen Behältern aller Art ist grundsätzlich verboten.
  - j) Die Beschirmung der Verkaufsstände, Dach-, Seiten- und Rückwand hat in einem ordentlichen Zustand zu sein. Es werden keine Verkaufsstände mit zerschlissener bzw. beschmutzter sowie ohne Beschirmung zugelassen. Die Verkaufstische sind von vorne

sowie beidseitig entsprechend der Tischhöhe mit einem Vorhängetuch oder Verblendung zu versehen.

- (4) Die Benutzer haben an ihren Verkaufsständen an deutlich sichtbarer Stelle ihren Vor- und Zunamen sowie ihre Anschrift anzubringen. Firmennamen sind ebenfalls anzugeben.
- (5) Sämtliche Verkaufseinrichtungen müssen nach Verkaufsschluss vom Markt entfernt werden.
- (6) Während der Marktöffnungszeiten haben sich keine anderen Personen außer dem Inhaber und dem Verkaufspersonal in oder hinter einer Verkaufseinrichtung aufzuhalten.
- (7) Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Bürgerservice und Brandschutz der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

### **§ 9**

#### **Auf- und Abbau, sowie Anlieferung der Waren auf Wochenmärkten**

- (1) Die Zuweisung und der Aufbau der Verkaufseinrichtungen und das Anliefern der Ware hat grundsätzlich in der Zeit von 6:45 Uhr bis 8:00 Uhr zu erfolgen.
- (2) Der Abbau der Verkaufseinrichtungen hat spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit abgeschlossen zu sein.
- (3) Das Befahren der Marktfläche mit Fahrzeugen während der Öffnungszeiten ist nicht gestattet.
- (4) Das Abstellen von Lieferfahrzeugen und sonstige Fahrzeugen während der Öffnungszeit des Wochenmarktes auf der Marktfläche und angrenzenden Flächen ist nicht gestattet.
- (5) Über begründete Ausnahmen entscheidet der Marktmeister bzw. sein Vertreter.

### **§ 10**

#### **Standplätze**

- (1) Waren dürfen nur von einem, durch den Marktmeister bzw. seinem Vertreter, zugewiesenen Standort aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt als Einzeltageszulassung bzw. nach schriftlicher Antragstellung als Dauerzulassung nach marktbetrieblichen Erfordernissen und ist nicht übertragbar. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit Bedingungen und Auflagen erfolgen.
- (4) Das Räumen eines Standplatzes während der Öffnungszeiten durch den Benutzer ist nicht gestattet. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Marktmeister bzw. sein Vertreter.
- (5) Die Zuweisung eines Standplatzes kann von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor,
  - a) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,

- c) der Benutzer erforderliche Personaldokumente bzw. Gewerbeunterlagen für das zu handelnde Sortiment nicht vorweisen kann,
  - d) wenn der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  - e) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - f) der Benutzer bzw. seine Beschäftigten oder Beauftragten trotz Mahnungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,
  - g) der Benutzer die nach dieser Satzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt,
  - h) der Benutzer bzw. seine Beschäftigten oder Beauftragten während der Belieferung die Bestimmungen der StVO verletzen,
  - i) Verstöße gegen lebensmittelhygienische Rechtsvorschriften festgestellt werden,
  - j) kriegsverherrlichende Artikel verkauft werden.
- (6) Bei Versagen bzw. Widerruf der Standplatzzuweisung kann der Marktmeister bzw. sein Vertreter die sofortige Räumung des Platzes verlangen.

## **§ 11**

### **Ordnung und Sauberkeit**

- (1) Die Benutzer sind während der Öffnungszeiten verpflichtet:
- a) ihre Standplätze sauber zu halten sowie die an ihren Verkaufsstand angrenzenden Flächen in einer Tiefe von 2m von Schnee und Eis freizuhalten,
  - b) Verpackungsmaterial, Kisten, Regale, Papier und anderes Material sicher, geordnet, verwehungsfrei zu sammeln sowie nicht auf den angrenzenden Flächen abzustellen oder zu lagern,
  - c) Verpackungsmaterialien, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen und angrenzenden Flächen in die bereitgestellten Müllgefäße möglichst verdichtet einzufüllen bzw. an den zugewiesenen Stellen zu entsorgen.
- (2) Die Grundreinigung der Marktfläche des Wochenmarktes wird von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bzw. eines Beauftragten übernommen.

## **§ 12**

### **Imbiss- und Getränkestände**

- (1) Die beabsichtigte Teilnahme am Wochenmarkt ist dem Amt für Bürgerservice und Brandschutz, Abteilung Allgemeine Ordnungsaufgaben, Märkte und Veranstaltungen spätestens eine Woche vor Beginn der Teilnahme mitzuteilen.
- (2) Zur Abfallvermeidung ist der Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nur in pfandpflichtigen, wiederverwertbaren oder kompostierbaren sowie mitverzehrbaren Verpackungen und Behältnissen gestattet.
- (3) Die Abgabe von Senf, Ketchup und Saucen u. ä. hat aus Spendern zu erfolgen.
- (4) Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (5) Die Betreiber von Imbiss- und Getränkeständen haben Abfallbehälter in geeigneter Größe bzw. ausreichender Anzahl am jeweiligen Standplatz aufzustellen.

## **§ 13**

### **Lebensmittelhygiene**

Entsprechend der Rechtsgrundlage des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts vom 01.09.2005 gilt für ortsveränderliche oder nichtständige Einrichtungen wie Verkaufsstände, mobile Verkaufseinrichtungen, Verkaufsfahrzeuge sowie Verkaufsautomaten, in denen leicht verderbliche Lebensmittel hergestellt oder unverpackt behandelt oder in den Verkehr gebracht werden folgendes:

- (1) Die Verkaufseinrichtungen müssen die Voraussetzung für einen Wasseranschluss besitzen. Sie dürfen nur betrieben werden, wenn eine ausreichende Warm- und Kaltwasserzufuhr gesichert ist. Sind auf der Fläche Wasseranschlüsse vorhanden, ist die Verkaufseinrichtung über einen zugelassenen Wasserschlauch an diese anzuschließen.
- (2) Das anfallende Abwasser ist in gedeckelten Behältern aufzufangen und an die Abwasserentsorgungsstelle zu verbringen.
- (3) Lebensmittelabfälle müssen in verschließbaren Behältern gelagert und abtransportiert werden.
- (4) Für den Verkauf und die Auslagen müssen geeignete Temperaturen in Abhängigkeit von der Art der Lebensmittel gewährleistet sein.
- (5) Lebensmittel aller Art dürfen bei Auslagen nur unter Einhaltung eines angemessenen Abstandes vom Fußboden angeboten werden.
- (6) Personen, die leichtverderbliche Lebensmittel herstellen oder unverpackt behandeln oder in den Verkehr bringen, müssen eine angemessene saubere Hygienebekleidung tragen, die in der Verkaufseinrichtung zu verbleiben hat.
- (7) Das Verkaufspersonal der Lebensmittelstände des Historischen Marktplatzes und des Fischmarktes darf nur die als Personal-WC ausgewiesene Toilette in der Tiefgarage (Am Markt) benutzen.
- (8) Über Ausnahmen in einem befristeten Zeitrahmen hinsichtlich der Hygienevorschriften entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Einvernehmen mit den zuständigen amtlichen Stellen.

## **§ 14**

### **Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen**

- (1) Alle Benutzer der öffentlichen Einrichtungen haben mit dem Betreten der Markt- und Veranstaltungsfläche die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten.
- (2) Die allgemein geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Steuerrecht sind einzuhalten sowie den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen jederzeit Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen und Veranstaltungsplätzen zu gestatten. Alle im Handel- und Veranstaltungswesen tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Der Benutzer hat sein Verhalten auf den Markt- und Veranstaltungsflächen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Der Benutzer hat es zu unterlassen,
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten,

- b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, Ausnahmen können von der Stadtverwaltung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in besonderen Fällen zugelassen werden,
  - c) lebende Tiere, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, während der Durchführung des Wochenmarktes mitzubringen.
- (5) Dem Benutzer der Flächen ist es untersagt, eingebautes Mobiliar, wie Bänke, Trinkbrunnen, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. zu beschmutzen, zu beschädigen, zu entfernen oder unzumutbar zu benutzen.

## § 15 Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung der Handels- und Veranstaltungsflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Eine besondere Eigenschaft der zur Verfügung gestellten Handels- und Veranstaltungsflächen wird nicht zugesichert.
- (3) ~~Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übernimmt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der eingebrachten Waren, der Stände und dergleichen.~~

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übernimmt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der eingebrachten Waren, der Stände und dergleichen. Diese Haftungsfreistellung greift dann nicht, wenn die Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen. Diese Haftungsfreistellung greift für sonstige Schäden dann nicht, wenn die Schäden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen.

- (4) ~~Die Benutzer der Handels- und Veranstaltungsflächen haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten aus dieser Satzung ergeben. Sie haften gleichfalls für Handlungen ihrer Beschäftigten bzw.~~ **Beauftragten.**

Die Benutzer der Handels- und Veranstaltungsflächen haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten aus dieser Satzung und der Sondernutzungsgenehmigung ergeben. Sie haften gleichfalls für Handlungen ihrer Beschäftigten bzw. Beauftragten. Sie haften dann nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen. Die Haftung greift für sonstige Schäden dann nicht, wenn die Schäden auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Universitäts- und Hansestadt Greifswald beruhen. Die Benutzer der Handels- und

Veranstaltungsflächen sind grundsätzlich weder gesetzliche Vertreter noch Erfüllungsgehilfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.“

## **§ 16**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Mit einer Ordnungsstrafe in einer Höhe bis zu 2.500 € kann nach § 5 der Kommunalverfassung belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere
- a) entgegen § 4 (4) und § 6 (2) nicht zugelassene Sortimente auslegt oder verkauft,
  - b) entgegen § 8 (2) einen Verkauf aus einem PKW, Kleintransporter; Caravan oder LKW Waren vornimmt,
  - c) entgegen § 8 (3) h) die Gänge und Durchfahrten verstellt,
  - d) entgegen § 8 (4) den Namen und die Firmenbezeichnung nicht ordnungsgemäß anbringt,
  - e) entgegen § 9 (1) den Auf- und Abbau sowie Anlieferung der Waren des Wochenmarktes außerhalb der festgelegten Zeiten vornimmt,
  - f) entgegen § 9 (3) die Marktfläche während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes mit Fahrzeugen befährt,
  - g) entgegen § 9 (4) Liefer- und andere Fahrzeuge während der Öffnungszeit des Wochenmarktes auf der Marktfläche und den Flächen abstellt,
  - h) entgegen § 10 (1) nicht von einem durch den Marktmeister zugewiesenen Standort Waren anbietet und verkauft,
  - i) entgegen § 10 (4) der Benutzer seinen Standplatz während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes räumt,
  - j) entgegen § 14 (2) den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standplätzen, Verkaufseinrichtungen und Veranstaltungsplätzen nicht gewährt oder sich nicht ordnungsgemäß auf Verlangen ausweist,
  - k) entgegen § 14 (4) Waren im Umhergehen anbietet, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt, oder lebende Tiere, die nicht für den Verkauf bestimmt sind, mitbringt und
  - l) entgegen § 14 (5) eingebautes Mobiliar, wie Trinkbrunnen, Lampen, Papierkörbe, Poller etc. beschmutzt, beschädigt, entfernt oder zu eigenen Zwecken nutzt.
- (2) Für die Durchführung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens ist die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zuständig.

## **§ 17**

### **Straßenkunst/Straßenmusikanten**

- (1) Straßenkünstler, wie z.B. Jongleure, Akrobaten oder sogenannte lebende Statuen, dürfen grundsätzlich nur außerhalb der Wochenmarkt- und Veranstaltungszeiten ihre Kunst auf dem Historischen Marktplatz, Fischmarkt und Mensavorplatz darbieten.  
Über Ausnahmen entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (2) Darbieten von Musik durch Straßenkünstler ist auf den öffentlichen Markt- und Veranstaltungsflächen nach § 1 nur mit Zustimmung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gestattet.

## **§ 18**

### **Gebührengegenstand**

- (1) Für die Benutzung der in § 1 genannten Markt- und Veranstaltungsflächen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden Gebühren und Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses erhoben.
- (2) Die Anlage 1 wird Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 19**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der, dem eine Markt- oder Veranstaltungsfläche überlassen wird oder diese tatsächlich nutzt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 20**

### **Entstehung der Gebühren**

Die Gebühr oder das Entgelt entsteht mit Genehmigung, Vertragsschluss oder tatsächlicher Inanspruchnahme.

## **§ 21**

### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird mit Übergabe des Platzes fällig.
- (2) Für Benutzer mit Dauerzulassung (länger als einen Tag) wird die Gebühr am Folgetag des letzten Zulassungstages fällig. Ist dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag wird die Gebühr oder das Entgelt am nächsten Werktag fällig.
- (3) Benutzer mit Dauerzulassung für mindestens ein Jahr haben eine vierteljährliche Vorauszahlung zu entrichten. Diese ist jeweils ab dem ersten Tag des Zulassungszeitraumes im Voraus für das darauffolgende Quartal fällig. Ist dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag wird die Vorauszahlung am vorhergehenden Werktag fällig.
- (4) Sollten Markttage nicht in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

## **§ 22**

### **Beitreibung**

Die in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Entgelte und Auslagen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 23**

### **Maßstab und Satz der Gebühren**

- (1) Die Gebühr bemisst sich allgemein aus der Art der Veranstaltung und Veranstaltungsfläche, der Nutzungsart, dem Zeitpunkt und dem Zeitraum der Nutzung sowie der Größe der genutzten Fläche.

- (2) Der Satz der Gebühren, Auslagen und Kautionen für die verschiedenen Markt- und Veranstaltungsflächen ist in der Anlage 1 Gebühren- und Auslagenverzeichnis festgelegt.
- (3) Die Gebühr ist eine Bruttogebühr, dabei wird der Gesamtbetrag auf volle 0,10 € aufgerundet.
- (4) Auf allen Markt- und Veranstaltungsflächen wird ein Teil des Tages wie ein ganzer Tag und ein teilweise in Anspruch genommener Quadratmeter wie ein Ganzer berechnet.
- (5) In Ausnahmefällen kann die Gebühr ermäßigt werden oder auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an einer Veranstaltung besteht. Die Ermäßigung bzw. der Verzicht auf die Standgebühr ist schriftlich zu beantragen. Hier muss das besondere öffentliche Interesse begründet werden. Der Antrag ist spätestens 3 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.
- (6) Veranstaltungen, bei denen Familien und Kinder zum überwiegenden Kundenklientel gehören (wie z.B. Kindertheater, Puppentheater, Zirkusse, Hüpfburgenlandschaften usw.), besteht seitens der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als familienfreundliche Stadt ein besonderes öffentliches Interesse. Daher kann für diese Veranstaltungen eine Ermäßigung bis zu 50 v.H. der Standgebühr erfolgen.

#### **§ 24**

##### **Kaution**

- (1) Mit der Übergabe aller Veranstaltungsflächen nach § 1 ist eine Kaution gemäß Anlage 2 Gebühren- und Auslagenverzeichnis in bar zu hinterlegen.
- (2) Über Ausnahmen zur Kautionspflicht entscheidet die Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Einzelfall.

#### **§ 25**

##### **Gebühren und Auslagen für Elektroenergie und Wasser**

- (1) Die Wasser- und Elektroauslagen werden je Abnehmer nach den ortsüblichen Tarifen entsprechend des Ist-Verbrauches zuzüglich der Mehrwertsteuer in der nach dem Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe ermittelt und gegen Quittung bzw. Kostenrechnung erhoben.
- (2) Die Wasser- und Elektroenergiekosten werden am Markttag durch den Marktmeister bzw. seinem Vertreter in bar kassiert bzw. über Kostenrechnung eingezogen.
- (3) Bei sonstigen Veranstaltungen und Sonderveranstaltungen kann je Abnehmer eine tägliche Wasser- und Strompauschale gemäß Anlage 2 Gebühren- und Auslagenverzeichnis erhoben werden. Überschreitet der tatsächliche Verbrauch die Pauschale, so wird der tatsächliche Verbrauch ermittelt und gegen Quittung bzw. Kostenrechnung erhoben.

#### **§ 26**

##### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die am 27.02.2008 bekanntgemachte Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt

Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen in der Fassung der 3. Änderung, bekanntgemacht am 23.02.2015, außer Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder  
Oberbürgermeister

Anlage 1      Gebühren- und Auslagenverzeichnis  
Anlage 2      Lagepläne Markt- und Veranstaltungsflächen

**Anlage 1**

Gebühren- und Auslagenverzeichnis

	Markt- /Veranstaltungsfläche	Gebühr pro Tag	Die, Do, Fr: Gebühr pro m <sup>2</sup> und Tag (Bruttogebühr)	Sa: Gebühr pro m <sup>2</sup> und Tag (Bruttogebühr)
<b>G 1</b>	<b>Historischer Marktplatz</b>			
G 1.1.	Fläche gesamt	<del>565,55 €</del> 602,85 €		
G 1.2.	Standgebühr Wochenmarkt		<del>1,45 €</del> 1,52 €	<del>0,91 €</del> 0,76
<b>G 2</b>	<b>Fischmarktplatz</b>			
G 2.1.	Fläche gesamt	<del>150,46 €</del> 156,22 €		
<del>G 2.2.</del>	<del>Standgebühr Wochenmarkt</del>		<del>1,64 €</del>	
<b>G 3</b>	<b>Mensavorplatz/Mühlentor</b>			
G 3.1.	Standgebühr Wochenmarkt		1,84 € 1,84 €	1,08 € 1,16 €
<b>G 4</b>	<b>Marktfläche Möwencenter</b>			
G 4.1.	Standgebühr Wochenmarkt		0,60 € 0,67 €	
<b>G 6</b>	<b>Forum am Museumshafen</b>			
G 6.1.	Fläche gesamt	<del>285,02 €</del> 283,45 €		
<b>G 7</b>	<b>Festspielplatz An der Jungfernwie</b>			
G 7.1.	Fläche gesamt	<del>248,27 €</del> 245,28		

<b>K</b>	<b>Kaution</b>	<b>Gebühr pro Woche</b>
K 1	Forum am Museumshafen	500,00 €
K 2	Festspielplatz An der Jungfernwie	500,00 €
K3	Historischer Marktplatz	500,00 €
<b>Z</b>	<b>Auslagen</b>	<b>Gebühr pro Tag</b>
Z 1	Wasserpauschale	3,00 €
Z 2	Strompauschale	3,00 €

# Anlage 2 zur Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung



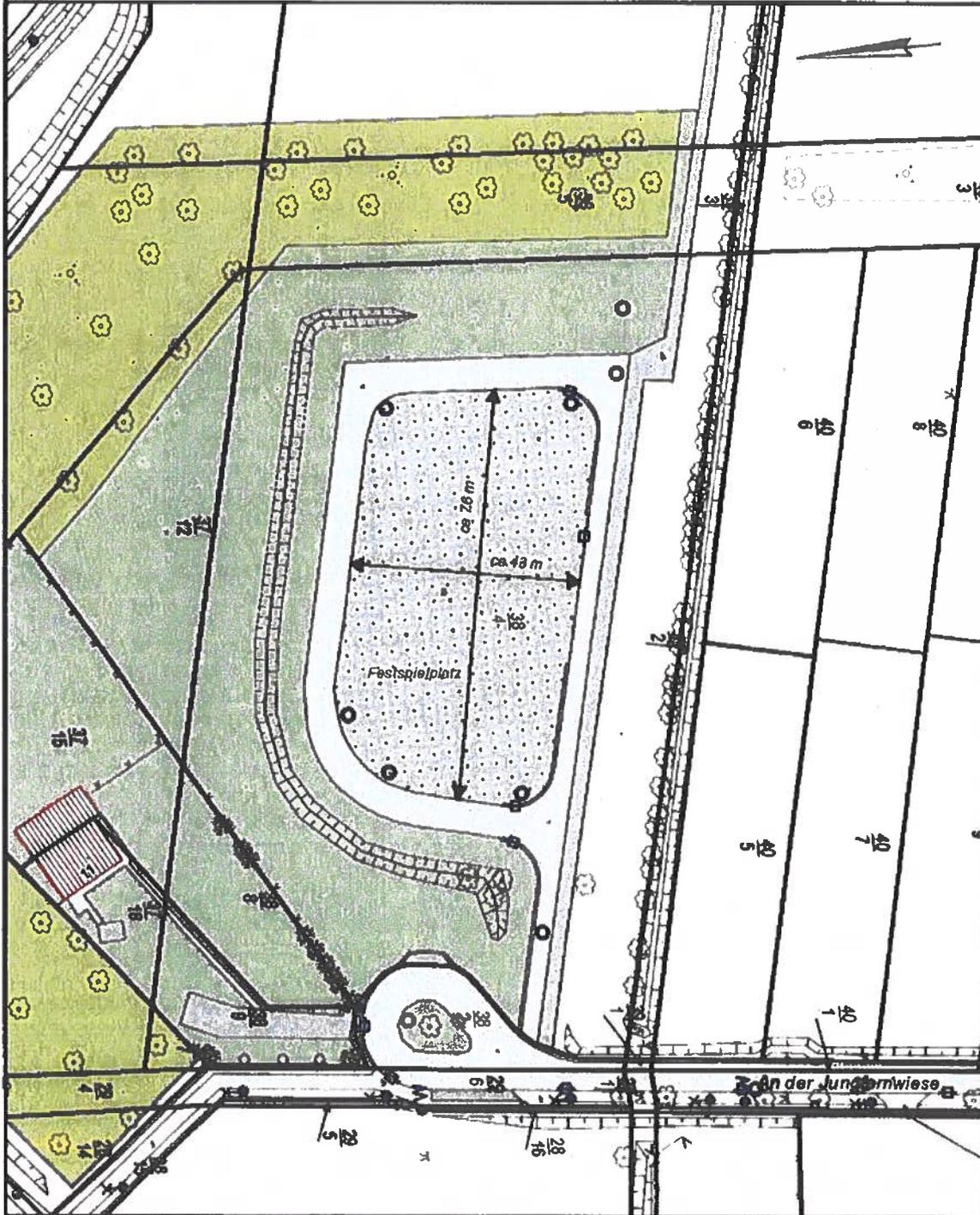
BLICKWINKEL- und HOHNSTADT  
**Greifswald**

Der Oberbürgermeister  
Stadtbauamt • Abt. Vermessung  
17489 Greifswald • Markt 15

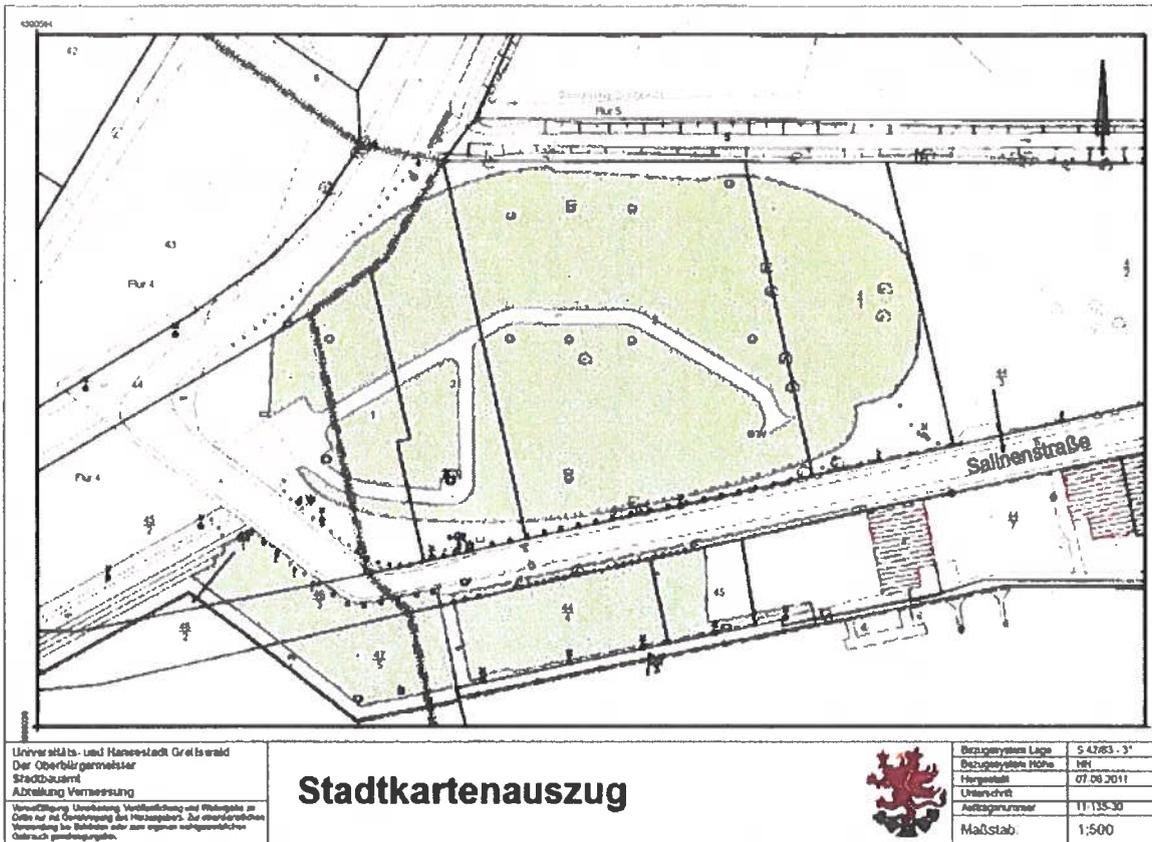
Lageplan für Veranstalter  
Festspielplatz "An der Jungfernwiese"  
(Hinweis: Maßstabsgetreu 1:1000 nur auf A4 drucken)

Gemarkung:	Greifswald
Flur:	12
Lagebezug:	GK 42/83 (3°)
Höhenbezug:	ohne
Maßstab:	1:1000
Auftrags-Nr.:	15-20-A32.3
Hergestellt am:	02.02.2015
Unterschrift:	gez. i.A. V.Ladwig

Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei.



Anlage 2 zur Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung



Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
 Der Oberbürgermeister  
 Stadtbauamt  
 Abteilung Vermessung

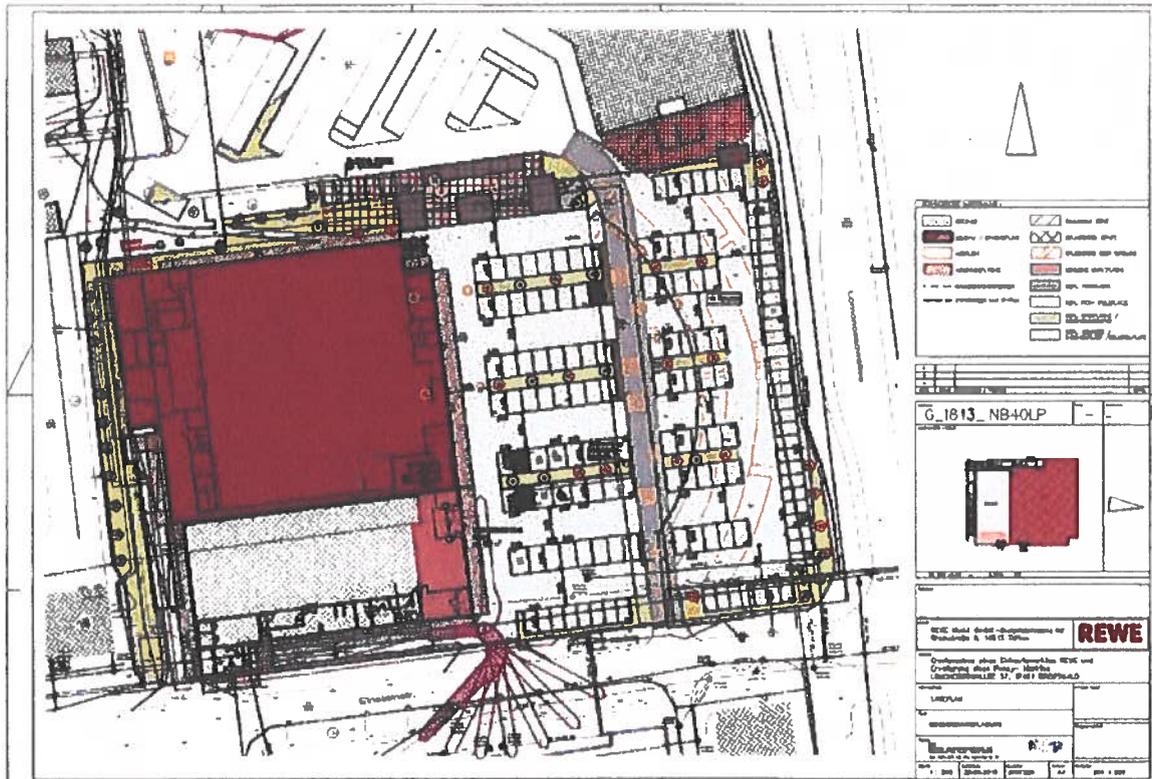
Vervielfältigung, Umkehrung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte ist mit Genehmigung des Herausgebers. Bei unautorisierten Verwendung im öffentlichen oder sonstiger geschäftlicher Gebrauch sind Strafgeldgebühren zu zahlen.

**Stadtkartenauszug**



Bezugssystem Lage	S 4783 - 3"
Bezugssystem Höhe	NHN
Herausgabe	07.08.2011
Unterschrift	
Auftragnummer	11.135.30
Maßstab	1:500

# Anlage 2 zur Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung



Anlage 2 zur Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung



Universität Greifswald  
**Greifswald**

# Fischmarkt

Der Oberbürgermeister  
Stadtbauamt • Abt. Vermessung  
17489 Greifswald • Markt 15

Maßstab: 1:250

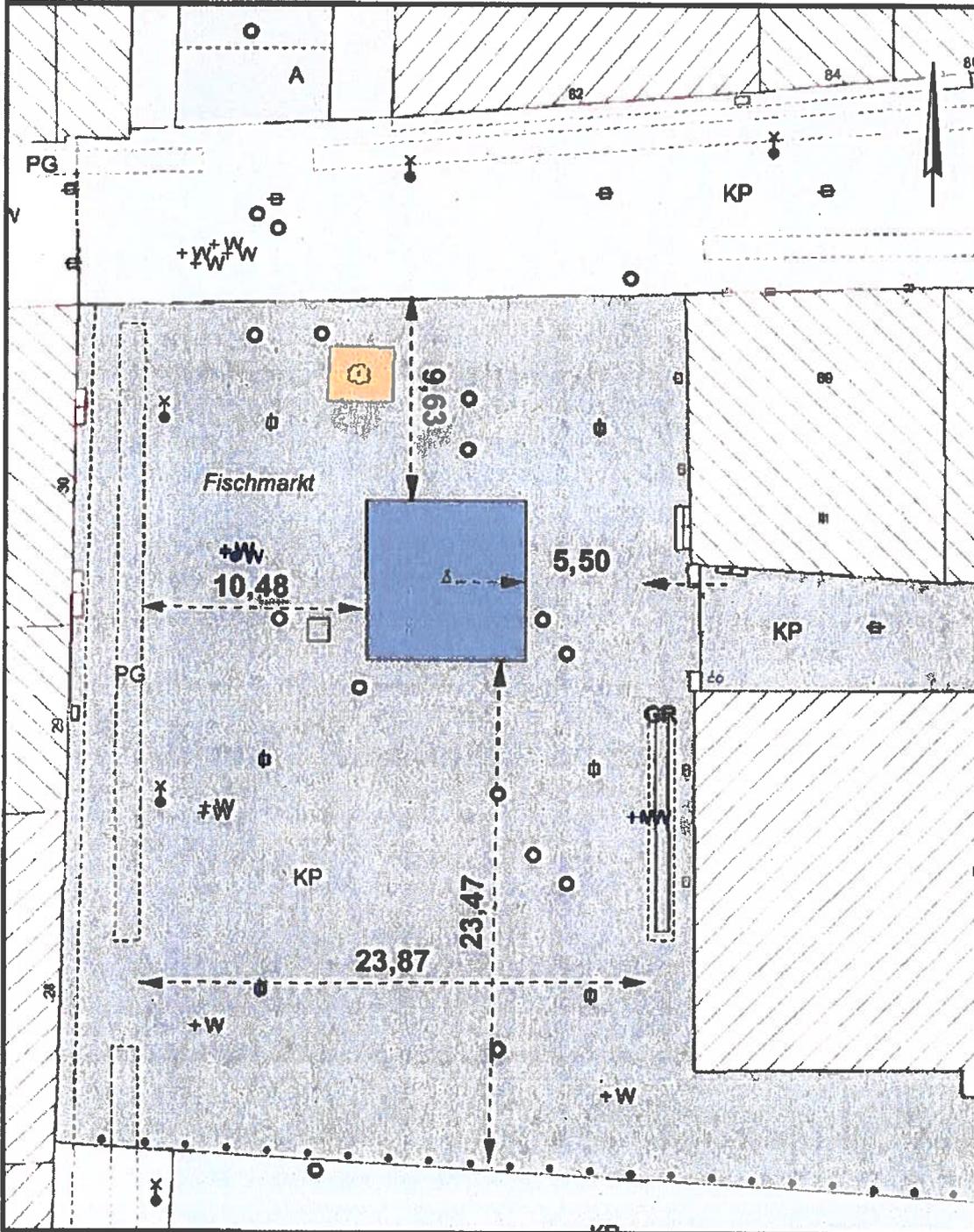
Auftrags-Nr.

Hergestellt am: 05.03.2015

Unterschrift: I.A. gez. V.Ladwig

Ausdruck nur in A4 maßstabsgerecht 1:250

Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen nachgewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei



# Anlage 2 zur Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung



Universität und Hansestadt  
**Greifswald**

Der Oberbürgermeister  
Stadtbauplatz - Abt. Vermessung  
17489 Greifswald • Markt 15

## Markt

Maßstab: 1:500

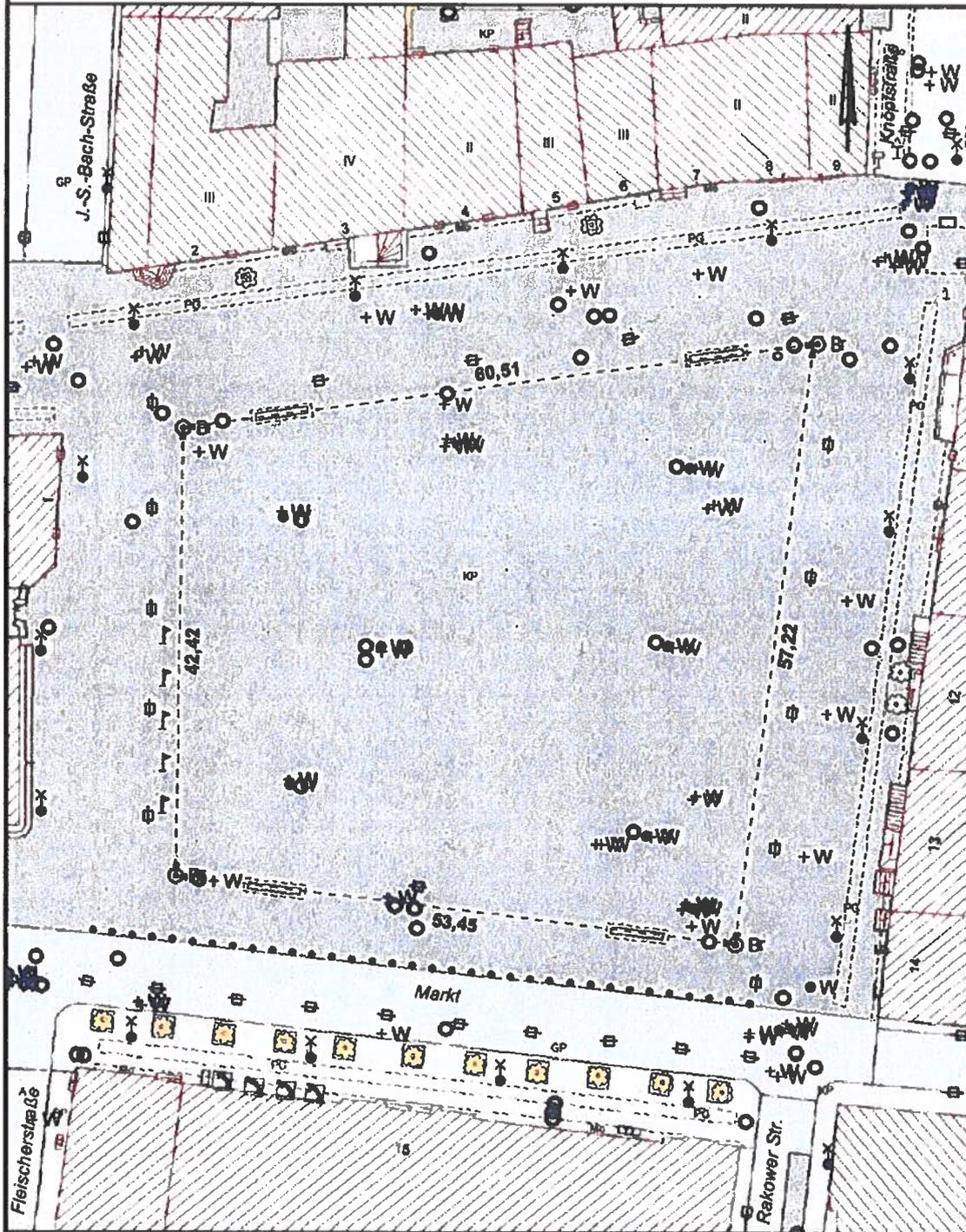
Auftrags-Nr.

Hergestellt am: 05.03.2015

Unterschrift: I.A. gez. V.Ladwig

Ausdruck nur in A4 maßstabsgerecht 1:500

Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei.



# Anlage 2 zur Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung



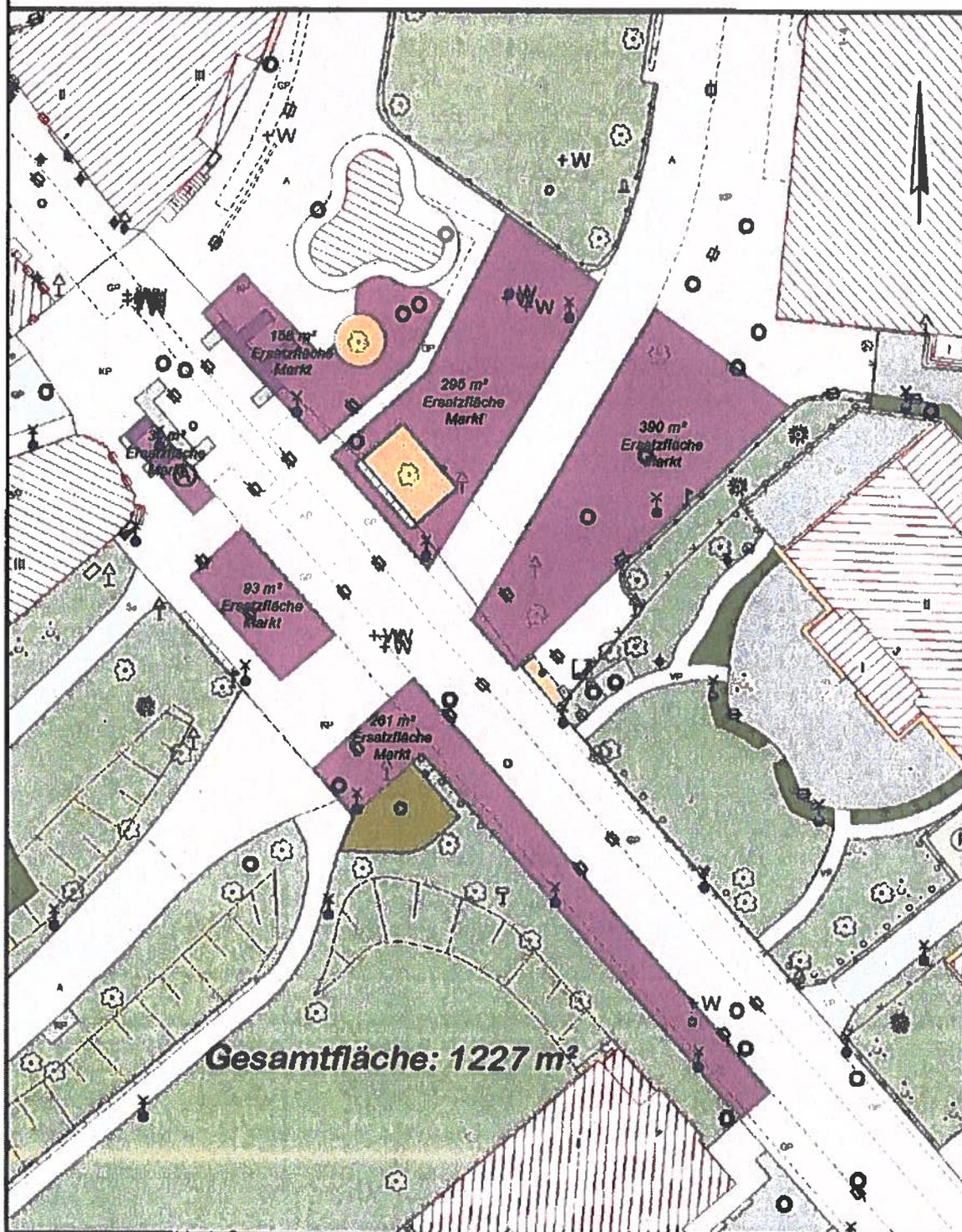
Universitäts- und Hansestadt  
**Greifswald**

Der Oberbürgermeister  
Stadtbauamt • Abt. Vermessung  
17489 Greifswald • Markt 15

Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei.

Stadtkartenauszug  
Ersatzflächen Wochenmarkt  
Bereich Mühlentor

Lagebezug: ETRS89/ UTM  
Maßstab: 1:500  
Auftrags-Nr.: 17.051 A32.5  
Hergestellt am: 17.03.2017  
Unterschrift: gez. i.A. V.Ladwig





## Anlage 4 zur Beschlussvorlage

### Kalkulation der Abschreibungen, kalkulatorischen Zinsen für die Gebührenkalkulation für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen

#### I. Historischer Markt

Anschaffungskosten des Marktplatzes gemäß der festgestellten Eröffnungsbilanz vom 30.04.2014	=	744.246,25 EUR
Sonderposten (Fördermittel)	=	525.437,85 EUR
Bodenwert (3.546 m <sup>2</sup> )	=	1.241.100,00 EUR
Größe der Flurstücke des Marktes gesamt	=	7.907,33 m <sup>2</sup>
Größe des Frischemarktflurstücks	=	3.546,00 m <sup>2</sup>
Marktnutzfläche zwischen den Trinkbrunnen	=	2.391,00 m <sup>2</sup>

#### 1. Abschreibung

Auf der Grundlage der festgestellten Eröffnungsbilanz (01.01.2012) vom 30.04.2014 ergibt sich für die Gesamtheit der Marktoberflächen, die den Historischen Markt bilden eine jährliche Gesamtabschreibung von 21.966,78 EUR (2018-2020). Für die durch den Marktbetrieb genutzte Fläche von 2.391,00 m<sup>2</sup> zwischen den Trinksäulen ergibt sich ein jährlicher Abschreibungssatz von **6.642,26 EUR**. Dieser berechnet sich wie folgt.

$$21.966,78 \text{ EUR} : 7.907,33 \text{ m}^2 = 2,78 \text{ EUR/m}^2$$

$$2,78 \text{ EUR/m}^2 \times 2.391,00 \text{ m}^2 = \underline{6.642,26 \text{ €}}$$

In der Satzung sind die Marktzeiten festgelegt, so dass in die Kalkulation auch nur die Kosten dieser Marktzeiten einfließen dürfen. Dem Marktbetrieb kann überschlägig folgende jährliche Nutzungsdauer zugeordnet werden:

Für die Jahresnutzungsdauer wird einer Nutzung von Januar bis November (11 Monaten) ausgegangen. Die Nutzung für den Frischwarenmarkt am Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag beträgt durchschnittlich 1775 h/Jahr. Das entspricht durchschnittlich 174 Markttagen im Jahr.

Bei einem Zugrundelegen von 8.760 Jahresstunden ergeben sich hinsichtlich der Abschreibungen für die Marktnutzung pro Jahr **1.345,89 EUR**.  
(6.642,26 EUR : 8.760 h x 1775 h = 1.345,89 EUR).

Davon entfallen auf die Markttage Dienstag, Donnerstag und Freitag **1.140,41 EUR** (6.642,26 EUR : 8.760 h x 1504 h = 1.140,41 EUR).

Bei einer Nutzung von 271 h an Samstagen ergeben sich Abschreibungen in Höhe von **205,48 EUR** (6.642,26 EUR: 8.760 h x 271 h = 205,48 EUR).

## 2. Verzinsung

Der kalkulatorische Zins ergibt sich aus dem Zins für die Anschaffungskosten abzüglich der Sonderposten (Fördermittel) nach der Durchschnittswertmethode (Anschaffungskosten : 2 x 5,74) zzgl. des auf den Boden entfallenden Zinses – jeweils auf die tatsächliche Marktnutzfläche heruntergebrochen.

$$\text{Anschaffungskosten} = 218.808,40 \text{ EUR} : 7.907,33 \text{ m}^2 = 27,67 \text{ EUR/m}^2$$

$$27,67 \text{ €/m}^2 \times 2.391 \text{ m}^2 = \underline{66.158,97 \text{ EUR/m}^2}$$

$$\text{Bodenwert} = 1.241.100,00 \text{ EUR} : 3546 \text{ m}^2 = 350,00 \text{ EUR/m}^2$$

$$350,00 \text{ EUR/m}^2 \times 2.391 \text{ m}^2 = \underline{836.850,00 \text{ EUR}}$$

Die jährliche Verzinsung für die nutzbare Fläche (2.391,00 m<sup>2</sup>) beträgt **48.223,72 EUR** und berechnet sich wie folgt:

Anschaffungskosten : 2 x 5,74%	=	1.885,53 EUR
<u>Bodenwert x 6%</u>	=	<u>48.035,19 EUR</u>
Gesamtzins		<b><u>48.223,72 EUR</u></b>

Unter Betrachtung der oben dargestellten zeitlichen Nutzung ergibt sich für den Historischen Markt eine jährliche Zinsleistung von **9.771,36 EUR**, die sich wie folgt berechnet: 48.223,72 EUR : 8.760 h x 1775 h = 9.771,36 EUR.

Davon entfallen auf die Markttage Dienstag, Donnerstag und Freitag Zinsen in Höhe von **8.279,51 EUR** (48.223,72 EUR : 8.760 h x 1.504 h = 8.279,51 EUR).

Auf die Nutzung an Samstagen entfallen hingegen Zinsen in Höhe von **1.491,85 EUR** (48.223,72 EUR: 8.760 h x 271 h = 1.491,85 EUR).

## II. Fischmarkt

Anschaffungskosten des Fischmarktes gemäß der festgestellten Eröffnungsbilanz vom 30.04.2014	= 131.477,90 EUR
Sonderposten (Fördermittel)	= 92.823,40 EUR
Bodenwert des Fischmarktes (2.743 m <sup>2</sup> )	= 978.345,81 EUR
gesamtes Flurstück	= 2.743,00 m <sup>2</sup>
Fischmarktgröße	= 1.111,02 m <sup>2</sup>
Marktnutzfläche	= 305,00 m <sup>2</sup>

### 1. Abschreibung

Auf der Grundlage der festgestellten Eröffnungsbilanz vom 30.04.2014 ergibt sich eine jährliche Gesamtabschreibung für den gesamten Fischmarkt in Höhe von **3.756,51 EUR** (2021-2023).

Für die durch den Marktbetrieb genutzte Fläche von 305,00 m<sup>2</sup> ergibt sich ein jährlicher Abschreibungssatz von **1.031,25 EUR**, der sich wie folgt berechnet:

$$3.756,51 \text{ €} : 1.111,02 \text{ m}^2 = 3,38 \text{ EUR/m}^2$$

$$3,38 \text{ EUR/m}^2 \times 305 \text{ m}^2 = 1.031,25 \text{ EUR/m}^2$$

Die Vermietung erfolgt ganzjährig und tagesbezogen. Daher fließen die Abschreibungen in Höhe von 1.031,25 EUR/m<sup>2</sup> vollumfänglich ein.

### 2. Verzinsung

Der kalkulatorische Zins ergibt sich aus dem Zins für die Anschaffungskosten abzüglich der Sonderposten und dem auf den Boden entfallenden Zins. Bei den Anschaffungskosten wurde die Durchschnittswertmethode zugrunde gelegt.

Der jährliche kalkulatorische Zins für die Marktfläche (305,00 m<sup>2</sup>) beträgt **6.548,77 EUR** und ergibt sich wie folgt:

$$\text{Anschaffungskosten} = 38.654,50 \text{ EUR} : 1.111,02 \text{ m}^2 \times 305 \text{ m}^2 = 10.611,53 \text{ EUR}$$

$$\begin{aligned} \text{Bodenwert} &= 978.345,81 \text{ EUR} : 2.743 \text{ m}^2 = 356,67 \text{ EUR/m}^2 \\ &= 356,67 \text{ EUR/m}^2 \times 305 \text{ m}^2 = \underline{108.784,35 \text{ EUR}} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{Anschaffungskosten} : 2 \times 5,74 \% &= 304,55 \text{ EUR} \\ \text{Bodenwert} \times 5,74 \% &= 6.244,22 \text{ EUR} \end{aligned}$$

$$\text{Gesamtzins} = \underline{\underline{6.548,77 \text{ EUR}}}$$

Da die Vermietung der Fläche ganzjährig erfolgt, fließen die kalkulatorischen Kosten vollumfänglich in die Berechnung der Tagessätze ein.

### III. Mensavorplatz/ Mühltentor

Anschaffungskosten des Mühltentors gemäß	
der Unterlagen der städtischen Anlagenbuchhaltung	= 1.194.657,56 EUR
Bodenwert des Mühltentors (2.097 m <sup>2</sup> )	= 943.650,00 EUR
gesamtes Flurstück	= 2.097,00 m <sup>2</sup>
Marktnutzfläche	= 1.227,00 m <sup>2</sup>

#### **1. Abschreibung**

Die jährliche Gesamtabschreibung beträgt 30.657,61 EUR (2021-2023). Für die durch den Marktbetrieb genutzte Fläche von 1.227,00 m<sup>2</sup> ergibt sich ein jährlicher Abschreibungssatz von **17.938,74 EUR**, der sich wie folgt berechnet:

$$30.657,61 \text{ €} : 2.097,00 \text{ m}^2 = 14,62 \text{ EUR/m}^2$$

$$14,62 \text{ EUR/m}^2 \times 1.227,00 \text{ m}^2 = \underline{\underline{17.938,74 \text{ EUR}}}$$

Dem Marktbetrieb auf dem Mensavorplatz kann eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 246 Stunden zugeordnet werden. Somit ergibt sich eine jährliche Abschreibung in Höhe von **503,76 EUR** zuzuordnen (17.938,74 EUR : 8.760 h x 246 h = 503,76 EUR).

Davon sind den Markttagen Dienstag, Donnerstag und Freitag **306,41 EUR** zuzurechnen (17.938,74 EUR : 8.760 h x 176 h = 360,41 EUR).

Bei einer Nutzungsdauer von durchschnittlich 70 h an Samstagen ergibt sich der Wert in Höhe von **143,35 EUR** (17.938,74 EUR : 8.760 h x 70 = 143,35 EUR).

#### **2. Verzinsung**

Der kalkulatorische Zins ergibt sich aus dem Zins für die Anschaffungskosten abzüglich der Sonderposten und dem auf den Boden entfallenden Zins. Bei den Anschaffungskosten wurde die Durchschnittswertmethode zugrunde gelegt.

$$\begin{aligned} \text{Anschaffungskosten} &= 1.194.657,56 \text{ EUR} : 2.097,00 \text{ m}^2 = 569,70 \text{ EUR/m}^2 \\ &569,70 \text{ EUR} \times 1.227,00 \text{ m}^2 = \underline{\underline{699.021,90 \text{ EUR}}} \end{aligned}$$

Bodenwert: =  $943.650,00 \text{ EUR} : 2.097,00 \text{ m}^2 \times 1.227,00 \text{ m}^2 = 552.150 \text{ EUR}$

Anschaffungskosten :  $2 \times 5,74 \% \quad 699.021,90 : 2 \times 5,74 \% = 20.061,93 \text{ EUR}$

Bodenwert x 5,74 %  $552.150 \text{ EUR} \times 5,74 \% = 31.693,41 \text{ EUR}$

---

**Gesamtverzinsung** **= 51.755.34 EUR**

Unter Betrachtung der durchschnittlichen zeitlichen Nutzung ergibt sich für den Marktbetrieb Mensavorplatz die Zuordnung einer jährlichen Zinsleistung von **1.453,40 EUR** ( $51.755,34 \text{ EUR} : 8.760 \text{ h} \times 246 \text{ h} = 1.453,40 \text{ EUR}$ ).

Davon entfallen auf die Tage Dienstag, Donnerstag und Freitag Zinsen in Höhe von **1.039,83 EUR** ( $51.755,34 \text{ EUR} : 8.760 \text{ h} \times 176 \text{ h} = 1.039,83 \text{ EUR}$ ).

Für die Nutzung an Samstagen werden Zinsen in Höhe von **413,57 EUR** berücksichtigt: ( $51.755,34 \text{ EUR} : 8.760 \text{ h} \times 70 \text{ h} = 413,57 \text{ EUR}$ ).

#### V. Marktfläche am Mówencenter

Anschaffungskosten der Marktfläche (880,00 m <sup>2</sup> )	=	0 EUR
Bodenwert (880,00 m <sup>2</sup> )	=	39.600,00 EUR
Marktnutzfläche	=	455,00 m <sup>2</sup>

#### **1. Abschreibung**

Die Gesamtheit der bisherigen Marktoberfläche am Mówencenter ist bereits abgeschrieben. Deshalb wird keine Abschreibung in Ansatz gebracht. Im Rahmen der Umgestaltung des Parkplatzes und des Neubaus des dortigen REWE-Marktes erfolgte ein Flächentausch und in diesem Zusammenhang die Herrichtung der neuen Marktfläche für den Wochenmarkt am Mówencenter auf Kosten der REWE-Group. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat keine finanziellen Mittel zur Herrichtung der Fläche eingebracht. Die Endabnahme der Fläche steht derzeit noch aus. Eine Veranlagung in der Anlagenbuchhaltung ist ebenfalls nicht erfolgt.

## 2. Verzinsung

Die jährliche Verzinsung für die nutzbare Fläche (455,00 m<sup>2</sup>) beträgt **1.175,27 EUR**.

Der kalkulatorische Zins ergibt sich aus den vorgenannten Gründen nur für den Bodenwert des Marktes.

$$\text{Bodenwert} = 39.600,00 \text{ EUR} : 880,00 \text{ m}^2 \times 455 \text{ m}^2 = 20.475,00 \text{ EUR}$$

$$\text{Bodenwert} \times 5,74\% = 1.175,27 \text{ EUR}$$

Unter Betrachtung der durchschnittlichen zeitlichen Nutzung ergibt sich für den Markt am Möwencentre eine jährliche, in der Kalkulation zu berücksichtigende Zinsleistung von **138,89 EUR** (1.617,87 EUR : 8.760 h x 752 h = 138,89 EUR).

## VI. Forum am Museumshafen

Anschaffungskosten = 231.431,29 EUR

Bodenwert = 232.200,00 EUR

Flurstückgröße = 5.805 m<sup>2</sup>

### 1. Abschreibung

Die durchschnittliche jährliche Gesamtabschreibung beträgt 9.546,42 EUR (

Die Vermietung erfolgt ganzjährig und tagesbezogen. Daher fließen die Abschreibungen in Höhe von **9.546,42 EUR** vollumfänglich ein.

### 2. Verzinsung

Der kalkulatorische Zins wurde anhand der Durchschnittswertmethode ermittelt.

Er beträgt **19.970,36 EUR** und ergibt sich aus dem Zins für die Anschaffungskosten zzgl. des auf den Bodenwert entfallenden Zinses:

$$\text{Anschaffungskosten} : 231.431,29 \text{ EUR} : 2 \times 5,74 \% = 6.642,08 \text{ EUR}$$

$$\text{Bodenwert:} \quad \underline{232.200,00 \text{ EUR} \times 5,74 \%} = 13.328,28 \text{ EUR}$$

$$\text{Gesamtzinsen:} \quad \underline{\quad \quad \quad} = \mathbf{19.970,36 \text{ EUR}}$$

Da die Vermietung ganzjährig und tagesbezogen erfolgt, fließen die Zinsen in Höhe **19.970,36 EUR** von vollumfänglich ein.

## VII. Festspielplatz An der Jungfernwiese

Anschaffungskosten der Veranstaltungsfläche	= 81.735,23 EUR
Bodenwert	= 90.928,13 EUR
Flurstücksgröße	= 13.425 m <sup>2</sup>

### 1. Abschreibung

Die Veranstaltungsfläche Festspielplatz an der Jungfernwiese ist buchmäßig abgeschrieben, so dass keine Abschreibungen mehr in die Tagessätze einfließen.

### 2. Verzinsung

Der kalkulatorische Zins wurde anhand der Durchschnittswertmethode ermittelt. Er beträgt **EUR** und ergibt sich aus dem Zins für die Anschaffungskosten zzgl. des auf den Bodenwert entfallenden Zinses:

$$\text{Bodenwert:} \quad 90.928,13 \text{ EUR} \times 5,74 \% \quad = 5.219,28 \text{ EUR}$$

Die Vermietung erfolgt ganzjährig und tagesbezogen, sodass ein kalkulatorischer Zins in Höhe von **5.219,28 EUR** vollumfänglich in die Tagessätze einfließen.

## VIII. Ermittlung der Tagessätze für den Historischen Marktplatz und den Fischmarktplatz als Veranstaltungsfläche

In die Berechnung der Tagessätze fließen die Abschreibungen und Zinsen ein, die nicht dem Frischemarkt zugewiesen wurden.

### **1. Historischer Markt**

Die jährliche Gesamtabschreibung beträgt für die gesamte Fläche des Historischen Marktes 21.966,78 EUR. Hiervon entfallen auf die Fläche zwischen den Trinkbrunnen 6.642,26 EUR. Der Frischemarkt findet an 1775 h/Jahr statt. Somit verbleiben 6.985 Stunden für andere Veranstaltungen. Unter Berücksichtigung der besonderen städtebaulichen Funktion des Historischen Marktplatzes wurde ein Öffentlichkeitsanteil von 33 % abgezogen. Daher werden nur Abschreibungen in Höhe von **3.548,57 EUR** zum Ansatz gebracht.

$$6.642,26 \text{ EUR} : 8760 \text{ h} \times 6.985 \text{ h} = 5.296,37 \text{ EUR}$$

$$5.296,37 \text{ EUR} - 33 \% (1.747,80 \text{ EUR}) = 3.548,57 \text{ EUR}$$

Die kalkulatorischen Zinsen betragen für die Fläche zwischen den Trinkbrunnen 52.195,77 EUR. Nach Abzug des Öffentlichkeitsanteils entfallen auf die Nutzung für andere Veranstaltungen als den Frischemarkt Zinsen in Höhe von **27.661,55 EUR**, die sich wie folgt berechnen:

$$52.195,77 \text{ EUR} : 8.760 \text{ h} \times 6.929 \text{ h} = 41.285,90 \text{ EUR}$$

$$41.285,90 \text{ EUR} - 33 \% (13.624,35 \text{ EUR}) = 27.661,55 \text{ EUR}$$

Die übrigen in Anlage 1 dargestellten Kosten ergeben sich wie folgt:

#### a) Unterhaltung von Maschinen und Anlagen

Die Kosten für Unterhaltung von Maschinen und Anlagen entstehen für die Wartung und Reparatur der Senkelektranten auf dem Historischen Markt und dem Fischmarkt in Höhe von 13.828,03 EUR. Überwiegend erfolgt ihre Nutzung durch den Frischwarenmarkt. Daher werden diesem 66,67% der Kosten der allgemeinen Kostenstelle Märkte zugewiesen, der anderweitigen Nutzung des Historischen Marktplatzes und des Fischmarktes als Veranstaltungsflächen hingegen 33,33%.

$$13.828,03 \text{ EUR} - 66,67 \% = 4.608,88 \text{ EUR}$$

Die Unterhaltungskosten verteilen sich auf 7 Senkelektranten.

6 Senkelekranten werden auf dem Historischen Marktplatz und 1 Senkelekrant auf dem Fischmarkt genutzt. Die Instandhaltungskosten für den Historischen Marktplatz betragen **3.950,47 EUR**

$$4.608,88 \text{ EUR} : 7 \text{ Senkelekranten} \times 6 \text{ Senkelekranten} = 3.950,47 \text{ EUR}$$

#### b) Toiletten

Die angemieteten Toiletten in der Tiefgarage werden vorrangig von den Wochenmarkthändlern auf dem Historischen Marktplatz und dem Fischmarkt genutzt.

Aber auch bei der Nutzung des Historischen Marktplatzes und des Fischmarktes für Veranstaltungen erfolgt durch die Veranstalter eine Nutzung der Toiletten.

Daher werden 66,67 % der allgemeinen Kostenstelle Märkte und 33,33 % der Nutzung dem Historischen Marktplatz und dem Fischmarkt als Veranstaltungsflächen entsprechend der Veranstaltungstage zugeteilt. Dabei werden für den Historischen Marktplatz 70 und für den Fischmarkt 43 Veranstaltungstage zu Grunde gelegt.

Somit entfallen auf den Historischen Marktplatz 499,08 EUR

$$2.417,18 - 66,67 \% = 805,65 \text{ EUR}$$

$$805,65 : 113 \text{ Tage} \times 70 \text{ Tage} = 499,0 \text{ EUR}$$

#### c) Personalkosten

Die Personalkosten werden den Anteilen ihrer Beanspruchung durch die jeweilige Einrichtung entsprechend verteilt. Dabei nimmt der Frischwarenmarkt auf dem Historischen Markt den größten Umfang ein.

Der allgemeinen Kostenstelle „ Märkte“ werden 82 % der Gesamtpersonalkosten zugewiesen. Bei der allgemeinen Kostenstelle „Festplätze“ werden 10% der Personalkosten in Ansatz gebracht. Der anderweitigen Nutzung des Historischen Marktes als Veranstaltungsfläche wird 7% und der des Fischmarktes 1% der Personalkosten zugeordnet.

$$89.851,92 \text{ EUR} \times 7\% = 6.289,63 \text{ EUR}$$

Bei der Kostenberechnung für den Tagessatz für den Historischen Marktplatz werden somit **6.289,63 EUR** zu Grunde gelegt.

#### d) sonstige Personalaufwendungen

Diese Kosten stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Personalkosten, weshalb ihre Verteilung derjenigen der Personalkosten entspricht. Die sonstigen Personalaufwendungen wurden nach dem zeitlichen Aufwand der einzelnen Mitarbeiter für das Produkt 57300 in Ansatz gebracht. Der ermittelte Mittelwert ergibt einen Prozentsatz von 57,7 % ( $27\% + 66\% + 80\% : 3$ ) der durchschnittlichen Aufwendungen. Danach erfolgt die Aufteilung der Beanspruchung für die einzelnen Flächen.

Damit entfallen auf den Historischen Marktplatz **46,24 EUR**

$$1.145,04 \text{ EUR} \times 57,7\% = 660,63 \text{ EUR}$$

$$660,63 \text{ EUR} \times 7\% = 46,24 \text{ EUR}$$

#### e) Innere Verrechnung

Auch diese Kosten folgen der Verteilung der Personalkosten. 8.082,03 EUR entsprechen 57,7 % der Gesamtaufwendungen. Die Aufteilung erfolgt nach der Beanspruchung für die einzelnen Flächen.

$$8.082,03 \text{ EUR} \times 7\% = 565,74 \text{ EUR}$$

Bei der Kostenberechnung für den Tagessatz für den Historischen Marktplatz werden somit **565,74 EUR** zu Grunde gelegt.

Zur Berechnung des Tagessatzes werden durchschnittlichen 70 Veranstaltungen zugrunde gelegt. Die weitere Berechnung der Tagesgebühr ergibt sich aus der Anlage 3 zur Beschlussvorlage (Gesamtgebührenkalkulation der Marktgebühren und Tagessätze).

## 2. Fischmarkt

Die jährliche Abschreibung für die Nutzfläche von 305 m<sup>2</sup> des Fischmarktplatzes beträgt insgesamt 1.031,25 EUR/m<sup>2</sup>. Auf Grund der besonderen städtebaulichen Funktion des Platzes wird wie beim Historischen Markt ein Öffentlichkeitsanteil von 33 % abgezogen.

Somit werden dem Fischmarkt nur Abschreibungen in Höhe von **687,53 EUR** zugewiesen.

$$1.031,25 \text{ EUR} - 33,33 \% = 687,53 \text{ EUR}$$

Die Zinsen betragen für die Marktfläche **6.548,77 EUR**. Nach Abzug des Öffentlichkeitsanteils entfallen auf die Nutzung des Fischmarktes für Veranstaltungen Zinsen in Höhe von **4.366,07 EUR**, die sich wie folgt berechnen:

$$6.548,77 \text{ EUR} - 33 \% (2.182,70 \text{ EUR}) = 4.366,07 \text{ EUR}$$

Die übrigen in Anlage 3 dargestellten Kosten ergeben sich wie folgt:

### a) Unterhaltung von Maschinen und Anlagen

Die Kosten für Unterhaltung von Maschinen und Anlagen entstehen für die Wartung und Reparatur der Senkelektanten auf dem Historischen Markt und dem Fischmarkt in Höhe von 4.364,10 EUR. Überwiegend erfolgt ihre Nutzung durch den Frischemarkt. Daher werden diesem 66,67% der Kosten zugewiesen, der anderweitigen Nutzung des Historischen Marktplatzes und des Fischmarktes als Veranstaltungsflächen hingegen 33,33%.

$$13.828,03 \text{ EUR} - 66,67 \% = 4608,88 \text{ EUR}$$

Die Unterhaltungskosten verteilen sich auf 7 Senkelektanten. 6 Senkelektanten werden auf dem Historischen Marktplatz und 1 Senkelektant auf dem Fischmarkt genutzt.

$$4608,88 \text{ EUR} : 7 \text{ Senkelektanten} \times 1 \text{ Senkelektant} = 658,41 \text{ EUR}$$

Somit betragen die anteiligen Unterhaltungskosten **658,41 EUR**.

### b) Toiletten

Die angemieteten Toiletten in der Tiefgarage werden vorrangig von den Wochenmarkthändlern auf dem Historischen Marktplatz und dem Fischmarkt genutzt.

Aber auch bei der Nutzung des Historischen Marktplatzes und des Fischmarktes für Veranstaltungen erfolgt durch die Veranstalter eine Nutzung der Toiletten. Daher werden 66,67 % der allgemeinen Kostenstelle Märkte und 33,33 % der Nutzung dem Historischen Marktplatz und dem Fischmarkt als Veranstaltungsflächen entsprechend der Veranstaltungstage zugeteilt. Dabei werden für den Historischen Marktplatz 70 und für den Fischmarkt 43 Veranstaltungstage zu Grunde gelegt.

Somit entfallen auf den Fischmarkt Kosten in Höhe von **257,62 EUR**.

$$2.417,18,19 - 66,67 \% = 805,65 \text{ EUR}$$

$$805,65 \text{ EUR} : 113 \text{ Tage} \times 43 \text{ Tage} = 306,57 \text{ EUR}$$

#### c) Personalkosten

Die Personalkosten werden den Anteilen ihrer Beanspruchung durch die jeweilige Einrichtung entsprechend verteilt. Dabei nimmt der Frischemarkt auf dem Historischen Markt und dem Fischmarkt einen großen Umfang ein.

Der allgemeinen Kostenstelle „Märkte“ werden 80 % der Gesamtpersonalkosten zugewiesen. Bei der allgemeinen Kostenstelle „Festplätze“ werden 12 % der Personalkosten in Ansatz gebracht. Der anderweitigen Nutzung des Historischen Marktes wird 7 % und der des Fischmarktes 1 % der Personalkosten zugeordnet.

$$89.851,92 \text{ EUR} \times 1 \% = 898,52 \text{ EUR}$$

Bei der Kostenberechnung des Tagessatzes für die Nutzung des Fischmarktes werden somit **898,52 EUR** zu Grunde gelegt.

#### d) sonstige Personalaufwendungen

Diese Kosten stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Personalkosten, weshalb ihre Verteilung derjenigen der Personalkosten entspricht. Die sonstigen Personalaufwendungen wurden nach dem zeitlichen Aufwand der einzelnen Mitarbeiter für das Produkt 57300 in Ansatz gebracht. Der ermittelte Mittelwert ergibt einen Prozentsatz von 57,7 % ( $27\% + 66\% + 80\% : 3$ ) der durchschnittlichen Aufwendungen. Danach erfolgt die Aufteilung der Beanspruchung für die einzelnen Flächen.

$$1.145,04 \text{ EUR} \times 57,7 \% = 660,63 \text{ EUR}$$

$$660,63 \text{ EUR} \times 1 \% = 6,61 \text{ EUR}$$

Bei der Kostenberechnung für den Tagessatz zur Nutzung des Fischmarktes werden somit **6,61 EUR** zu Grunde gelegt.

e) Innere Verrechnung .

Auch die Aufteilung der Umlage „Innere Verrechnung“ folgt dem gleichen Prinzip wie bei den Personalkosten.

8.082,03 EUR entsprechen 57,7 % der Gesamtaufwendungen. Die Aufteilung erfolgt der Beanspruchung für die einzelnen Flächen. Somit fließt ein 1 % in den Tagessatz für die Nutzung des Fischmarktes in Höhe von des Fischmarktes werden somit **80,82 EUR** zu Grunde gelegt

$$8.082,03 \text{ EUR} \times 1 \% = 80,82 \text{ EUR}$$

**Anlage 5 der Beschlussvorlage: Gegenüberstellung der Gebührensätze alt und neu**

Am Beispiel des Wochenmarktes auf dem Historischen Marktplatz werden die Gebührensätze alt und neu gegenübergestellt.

**1. Wochenmarkttag Dienstag, Donnerstag und Freitag**

Gebühren für den Zeitraum 2018 - 2020 Bruttogebühr m <sup>2</sup> /Tag	Standgröße in Meter	Durch den Händler zu entrichteten der Endbetrag	Nach neuer Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2021 - 2023 Bruttogebühr m <sup>2</sup> /Tag	Standgröße in Meter	Durch den Händler zu entrichtender Endbetrag
1,45 €	3 x 3	13,05 €	1,53 €	3 x 3	13,77 €
1,45 €	6 x 3	26,10 €	1,53 €	6 x 3	27,54 €
1,45 €	6 x 4	34,80 €	1,53 €	6 x 4	36,72 €
1,45 €	8 x 4	46,40 €	1,53 €	8 x 4	48,96 €

**2. Wochenmarkttag Samstag**

Gebühren für den Zeitraum 2018 - 2020 Bruttogebühr m <sup>2</sup> /Tag	Standgröße in Meter	Durch den Händler zu entrichteten der Endbetrag	Nach neuer Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2021 - 2023 Bruttogebühr m <sup>2</sup> /Tag	Standgröße in Meter	Durch den Händler zu entrichtender Endbetrag
0,91 €	3 x 3	8,19 €	0,76 €	3 x 3	6,84 €
0,91 €	6 x 3	16,38 €	0,76 €	6 x 3	13,68 €
0,91 €	6 x 4	21,84 €	0,76 €	6 x 4	18,24 €
0,91 €	8 x 4	29,12 €	0,76 €	8 x 4	24,32 €

Anlage 6: Vergleich der Gebühren mit Wochenmärkten in MV

Stadt	Gebührensatz	Bemerkung	Beispiel Standgröße 6 x 3
Greifswald	1,53 m <sup>2</sup> /Tag	inclusive Reinigung und Müllentsorgung	27,54 €
Greifswald	1,13 m <sup>2</sup> /Tag	Reinigung und Müllentsorgung herausgerechnet	20,34 €
Stralsund	1,45 € pro m <sup>2</sup> /tag für Imbiss, 1,13 € pro m <sup>2</sup> /Tag für Frischwaren	ohne Reinigung und Müllentsorgung	Imbiss 26,10 €, Frischwaren 26,34
Rostock	1,45 € pro m <sup>2</sup> /tag für Imbiss, 1,13 € pro m <sup>2</sup> /Tag für Frischwaren	ohne Reinigung und Müllentsorgung	Imbiss 26,10 €, Frischwaren 26,34 €

Bei den Beträgen handelt es sich um Buttogebühren

